Stellungnahme

BWE
Bundesverband WindEnergie

Erstbewertung EEG 2021

Bundestagsdrucksache 19/23482 und 19/25302

18.
Dezember
2020

Impressum
Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Haftungsausschluss
Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Ansprechpartner
Georg Schroth
Leiter Abteilung Energiepolitik
eeg@wind-energie.de

Sonja Hemke
Leiterin Fachgremien und Energierecht

Datum
18.12.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Bund-Länder-Kooperationsausschuss als zentralen Schritt zur Koordinierung der Energiewende für mehr Flächen und Genehmigungen (§§ 97 und 98) 4
2. Stunden mit negativen Preisen (§§ 51 und 51a) 4
3. Repowering und Überbrückung für den Weiterbetrieb (§§ 21, 23b, 53, 95 Nr.3 und 105) .. 5
4. Ausbaupfad für Windenergie an Land (§§ 4, 28 und 88c) 6
5. Nachholung von Ausschreibungsvolumen (§28 Abs. 3 Satz 1) 7
6. Parkinterne Verbräuche: EEG-Umlage (§ 62b) 7
7. Finanzelle Beteiligung von Kommunen (§36k) 7
8. Leistungsupgrades (§§ 22 und 36j) 8
9. Fernsteuerbarkeitsanforderungen überarbeiten (§§ 9 und 10) 8
10. Öffentliches Interesse / öffentliche Sicherheit mit Leben füllen (§ 1) 9
11. Pilotwindenergieanlagen (§§ 3 Nr. 37, 22, 28, 36k, 51, 100) 9
12. Entschließungsantrag 9

Vorbemerkung

Diese kurze Zusammenfassung dient der ersten Orientierung zu den Regelungen des EEG 2021, die am 18.12.2020 im Bundesrat final verabschiedet wurden. Eine tiefergehende Analyse des umfangreichen Gesetzes folgt in den nächsten Wochen. Viele Regelungen des Gesetzes müssen in den Gremien des BWE erst noch diskutiert und bewertet werden. Der BWE ist bemüht die Erkenntnisse aus diesen Diskussionen so schnell wie möglich zu kommunizieren.

Wichtige Punkte

1. Bund-Länder-Kooperationsausschuss als zentralen Schritt zur Koordinierung der Energiewende für mehr Flächen und Genehmigungen (§§ 97 und 98)

Da die Bundesländer eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung der Energiewende spielen, begrüßt der BWE es sehr, dass mit dem § 97 EEG 2021 zur Überprüfung dieser Ziele ein Kooperationsausschuss eingeführt wird, der die Berichte zur Flächenverfügbarkeit der Länder aus § 98 EEG 2021 sammelt und überprüft. Diese Berichtspflicht der Länder ist der erste Schritt einer intensiveren Kooperation, die die Ministerpräsidenten der Länder gemeinsam mit der Bundeskanzlerin am 17. Juni 2020 beschlossen hatten.
Insgesamt kann der Bund-Länder-Kooperationsausschuss erreichen, dass bei, Flächenausweisung und Maßnahmen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren frühzeitig nachzusteuern ist. Leider sind in §98 Absatz 1 die Punkte 4 und 5, die die Länder und Kommunen dazu aufgefordert hatten die Eignung eigener Flächen zu benennen, gestrichen worden. Entscheidend bleibt die Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Ausweisung von neuen Flächen, für mehr sowie schnellere Genehmigungen und erleichtertes Repowering.

2. Stunden mit negativen Preisen (§§ 51 und 51a)

Die bisherige 6-Stunden-Regel in § 51 EEG 2017 hat die gewünschte Wirkung verfehlt, erschwert die Finanzierbarkeit von Projekten und beeinträchtigt die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs bereits erheblich. Nun hat der Gesetzgeber sich auf eine 4 Stunden-Regel festgelegt. Welche genaue Auswirkung diese Verkürzung hat, ist noch unklar. Es wird sich zeigen müssen, wie oft die Situation von 4 aufeinanderfolgenden Stunden eintreten wird. Nicht betroffen von der Verringerung sind Anlagen mit weniger als 500 kW installierter Leistung sowie Pilotwindenergieanlagen an Land und auf See. Positiv zu bewerten ist die Tatsache, dass der Vorschlag den Zeitraum auf 1 Stunde zu verkürzen, keine Mehrheit gefunden hat. Hier hat die Kommunikation der im BWE organisierten Finanzierer und die verbandsübergreifende Kritik an einer Verteuerung der Finanzierung einen Erfolg erzielt.
Mit dem neuen § 51a hat sich die Regierungsmehrheit für einen Nachholmechanismus nach 20 Jahren entschieden. Dabei verlängert sich der Vergütungszeitraum um die Stunden, in denen der anzulegende Wert aufgrund § 51 Abs. 1 auf null reduziert wurde. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, die Stunden nachzuholen, allerdings nur die Stunden und nicht der nichteingespeiste Strom. Auf die Finanzierungskosten wirkt sich das für die meisten Branchenakteure nicht direkt mildernd aus.

3. Repowering und Überbrückung für den Weiterbetrieb (§§ 21, 23b, 53, 95 Nr.3 und 105)

Die Koalition hat sich zwar leider nicht im EEG selbst, aber immerhin unter Punkt 6 eines Entschließungsantrages[1] dazu verständigt, das Thema Repowering anzugehen. Die dort genannten Überlegungen - Aufnahme des Repowering in § 2 des Raumordnungsgesetzes, prüfen welche Änderungen im Bauplanungsrecht helfen könnten, weitere Verbesserungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz, eine Standardisierung der artenschutzrechtlichen Vorgaben sowie in der Planungsbeschleunigung Ansätze konsequent zu verfolgen - sollen damit allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt in Gesetzesverfahren umgesetzt werden. Der Ersatz alter durch neue Windenergieanlagen auf bestehenden, infrastrukturell gut erschlossenen und akzeptierten oder gegebenenfalls neuen Flächen ist dringend notwendig, weshalb jegliche Verschiebung nicht gutgeheißen wird. Dies muss vorrangige Aufgabe des Gesetzgebers bei dem bereits angekündigten EEG-Reparaturgesetz und des Bund-Länder-Kooperationsausschuss sein.

Der Bund sollte auf Basis der schnellstmöglichen Analyse der Flächenverfügbarkeit in den einzelnen Bundesländern (§ 98 EEG 2021) eine Repoweringstrategie mit konkreten Maßnahmen erarbeiten, die einen besonderen Fokus auf die Sicherung der Bestandsflächen und verkürzte Genehmigungsverfahren legt, aber auch die Neuausweisung von Flächen und Ausnahmen für Repoweringprojekte jenseits von Vorranggebieten ermöglicht.

Für die Ü20 Anlagen hat sich die Regierung auf eine kurzfristige Einspeisevergütung und die Erarbeitung eines Ausschreibungsdesigns verständigt.
Windenergieanlagen, die ab 1.1.2021 keinen Anspruch auf die ursprüngliche Vergütung mehr haben, erhalten ab dem 1.1.2021 den Monatsmarktwert zzgl. eines Aufschlages (1,0 ct/kWh bis 30.6.2021; 0,5 ct/kWh bis 30.9.2021; 0,25 ct/kWh) bis Ende 2021. Hierbei sind Vermarktungskosten in Höhe von 0,4ct/kWh jeweils abzuziehen. Sollte die Anlage jedoch mit einem Intelligenten Messsystem ausgerüstet sein, verringern sich die Vermarktungskosten auf 0,2ct/kWh. (§§ 23b Abs. 2, 21 Nr. 3a und 53 Abs. 1 Nr.2). Dies gilt für Januar, wenn Sie sich nicht bis 18.12.2020 in die sonstige Direktvermarktung beim Anschluss gebenden Netzbetreiber gemeldet haben, ansonsten gelten die üblichen Meldefristen - bis Ende des Vormonats, also bis 31.12.2020 für Februar 2021. Im Jahr 2021 darf nur einmal die Vermarktungsform gewechselt werden.

Im ersten Halbjahr 2021 will die Bunderegierung ein Ausschreibungssystem für diese Anlagen einführen. Die Anspruchsberechtigung sowie der anzulegende Wert werden dann per Ausschreibung ermittelt und bis 31.12.2022 gewährt. Die Einführung dieses System, zielt auf Ü20-Anlagen die auf Flächen stehen, auf denen planungsrechtlich neue WEA nicht zulässig sind. Die Bundesregierung kann dies durch eine Verordnung vollziehen. Die Eckpunkte regelt eine sogenannte Verordnungsermächtigung, die § 95 Nr. 3a steht. Die Volumina sind mit 1.500 MW (2021) und 1.000 MW (2022) begrenzt worden, da die Teilnahme auf Anlagen außerhalb von Vorranggebieten begrenzt sind. Der Höchstwert von 3 bis max. 3,8ct/kWh lässt vermuten, dass mit steigenden Marktpreis die Anlagen sich eher für eine Direktvermarktung als für die Ausschreibung entscheiden werden. sollte die Ausschreibung unterzeichnet sein, werden nur 80% mit einem Zuschlag versehen.

Dabei steht die Regelung noch unter dem Vorbehalt, dass die europäische Kommission diese Punkte noch beihilferechtlich prüft (§ 105 Abs. 5), gewährt jedoch einen Anspruch auf Zahlung des Monatsmarktwertes auch ohne Genehmigung durch die Kommission längstens bis zum 31.12.2021

[1] https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/253/1925302.pdf, Seite 7f.

Damit hat der Gesetzgeber zwar nicht die Vorschläge des BWE übernommen, den Regierungsentwurf aber deutlich im Sinne der Bestandsanlagenbetreiber verbessert. Wichtig ist nun, dass in der konkreten Umsetzung Mitnahmeeffekte vermieden, Flächen, die durch Hemmnisabbau für Repowering geöffnet werden könnten nicht blockiert, Direktvermarktung und Repowering nicht erschwert werden.

4. Ausbaupfad für Windenergie an Land (§§ 4, 28 und 88c)

Mit § 4 EEG 2021 sind nunmehr für alle zwei Jahre konkrete Zwischenziele für die installierte Leistung je Technologie vorgesehen.
Es bleibt für Windenergie an Land vorerst im EEG 2021 bei einem Ausbauziel von 71 GW installierter Leistung im Jahr 2030, das zum Erreichen der Klimaschutz- und Erneuerbare-Energien Ziele von Deutschland und der EU deutlich zu niedrig angesetzt ist. Dieser Wert und die vorgeschlagenen zweijährigen Zwischenwerte für die Ausbaupfade und die jährlichen Strommengen wurden auf der Grundlage eines insbesondere unter Berücksichtigung der erhöhten Ziele zur Treibhausgasminderung der EU-Kommission und der Wasserstoffstrategie der Bundesregierung viel zu niedrig angenommenen Bruttostromverbrauchs von 580 TWh für das Jahr 2030 berechnet.
Die Koalition hat sich mit dem Beschluss des EEG 2021 darauf verständigt im ersten Quartal 2021 weitergehende Ausbaupfade auch zur Integration der europäischen Ziele zu erarbeiten. Dass dies nicht in der aktuellen Novelle stattgefunden hat, erschließt sich nur bedingt, da die Erhöhung der EU-Ziele absehbar und die Wasserstoffstrategie verabschiedet waren. Mit der in § 88c EEG 2021 verabschiedeten Verordnungsermächtigung erhält die Bundesregierung umfangreiche Möglichkeiten bei den Ausbaukorridoren nachzusteuern. Das kann die Planungssicherheit einschränken, bringt aber auch Flexibilität für höhere Ausschreibungsvolumen im Fall von weiterhin stark steigenden Volumen genehmigter Projekte.
Bei den Volumina für Windenergie an Land sieht das EEG 2021 ganz neu einen Mechanismus vor, der die Ausschreibungsmengen an die Genehmigungslage knüpft (§ 28 Abs. 6 EEG 2021). Die Bundesnetzagentur muss bei einer drohenden Unterzeichnung das Ausschreibungsvolumina das Volumen der folgenden Ausschreibung absenken. Das auszuschreibende Volumen errechnet sich dann aus den Neugenehmigungen, die seit der letzten Ausschreibungsrunde im Register eingetragen wurden und den nicht zugelassenen Geboten der letzten Runde. Dies schafft insbesondere für die ersten Ausschreibungen 2021 erhebliche Verunsicherung bei Bietern.
Die entsprechend dann nicht ausgeschriebenen Volumina werden drei Jahre später ab dem Jahr 2024 nachgeholt. Bei weiter stark wachsenden Volumen genehmigter Projekte kann diese Anpassung viel zu spät kommen. Die Regelung wird zu unterschiedlichen Ausschreibungsmengen führen und hat zur Folge, dass sich Genehmigungen stauen können, die aus verschiedenen Gründen an einer Ausschreibungsrunde nicht teilnehmen können, aber für die nächste Runde nicht mehr als Neugenehmigung gezählt werden. Hier muss sich zeigen, wie die Marktakteure gerade vor dem Hintergrund der nur drei ungleichmäßig über das Jahr verteilten Ausschreibungsrunden pro Jahr reagieren werden.
Die Regelung resultiert aus den beihilferechtlichen Bedingungen der europäischen Kommission, da die strukturelle Unterdeckung der Ausschreibungen in Deutschland schon länger besteht.
Es ist aber fraglich, ob dieser Mechanismus dafür geeignet ist, die Klimaziele der Bundesregierung zu erreichen. Unser Vorschlag, die Volumina auf jährlich vier Ausschreibungsrunden gleichmäßig über das Jahr zu verteilen, wurde leider nicht aufgegriffen.

5. Nachholung von Ausschreibungsvolumen (§28 Abs. 3 Satz 1)

Zusätzlich gefährden die aufgrund der Genehmigungslage zu niedrigen Zubauzahlen seit 2018 die Zielerreichung im Jahre 2030. Darum ist es wichtig, fehlende Mengen in den Folgejahren auszugleichen, damit Akteure einen ambitionierten Ausbaupfad wahrnehmen. Der BWE begrüßt, dass nach dem Regierungsentwurf neben nicht bezuschlagten auch nicht realisierte Volumina durch die Bundesnetzagentur identifiziert und wieder ausgeschrieben werden sollen. Die Genehmigungssituation erholt sich langsam wieder, weshalb es ein falsches Signal an Landesregierungen, Genehmigungsbehörden und Projektierer ist, diese positive Entwicklung durch zu geringe Ausschreibungsmengen in den Jahren nach 2021 zu gefährden. Hatte das BMWi noch in früheren Entwürfen des EEG 2021 eine Nachholung der nicht-bezuschlagten Mengen in ihrem Gesetzesentwurf verankert, wird mit dem nun verabschiedeten EEG 2021 dieser Vorschlag verschoben und eine Nachholung setzt erst ab dem Jahr 2024 ein. Wichtige Volumina aus den Jahren 2019 und 2020 in Höhe von knapp 3.000 MW sind damit für die Folgejahre verloren. Der neue unter Punkt 4 beschriebene Mechanismus zur Anpassung der Ausschreibungsmengen bringt hier noch deutlich mehr Unsicherheit für alle Stakeholder.

6. Parkinterne Verbräuche: EEG-Umlage (§ 62b)

Effizienzverluste zwischen den Spannungsanschlüssen der jeweiligen Anlage und ihrem Netzverknüpfungspunkt im Betrieb von erneuerbaren Energien Anlagen sind schlicht physikalisch bedingte Verluste, die weder zu verhindern noch zu steuern sind und schon gar nicht auf einer von einem entsprechenden Willen getragenen menschlichen Handlung beruhen, die einen bestimmten Zweck verfolgen würde. Die EEG-Umlage fällt daher nicht an. Die Regelungen zur Erfassung und Abgrenzung dieser Strommengen sind allerdings praktisch für Windenergieanlagen nur sehr schwer bis gar nicht umsetzbar.

Der BWE begrüßt, dass die Übergangsbestimmungen, durch die die Erfassung und Abgrenzung dieser Strommengen durch eine Schätzung vorgenommen werden kann, um ein Jahr bis zum 1.1.2022 verlängert wurden. Dennoch muss zeitnah im nächsten Jahr eine Regelung gefunden, die von den Betreibern praktisch umgesetzt werden kann. Der BWE hat hier Vorschläge vorgelegt.

7. Finanzelle Beteiligung von Kommunen (§36k)

Der BWE hält weiterhin auch die tatsächliche Beteiligung von Bürgern vor Ort für eine tragende Säule der Energiewende. Die Bundesregierung hat im EEG 2017 die sogenannte Bürgerenergiegesellschaft eingeführt. Der BWE hält jedoch die Definition der Bürgerenergiegesellschaft im EEG 2017 nicht für hinreichend geeignet, um diese Beteiligung wirklich zu steigern. Eine Überarbeitung findet im EEG 2021 nicht statt. Wir verweisen daher auf unser „Listenmodell“ im Aktionsplan Teilhabe.

Der neue § 36k EEG 2021 enthält keine verpflichtende Zahlung des Bieters an die Standortgemeinde mehr. Nunmehr wird ihm eine Zahlung / werden ihm Angebote an die Gemeinden im Radius von 2.500m um die

Windenergieanlage mit Begrenzung auf bis zu 0,2 Cent/kWh und die Erstattung dieses Betrages vom Netzbetreiber ermöglicht.

Das EEG 2021 löst die strafrechtliche Unsicherheit von Projektierern beim Angebot von Beteiligungen an die Gemeinden aus Sicht des BWE nun besser, indem es Vereinbarungen für Zuwendungen an die Gemeinde aus dem Anwendungsbereich der §§ 331-334 Strafgesetzbuch ausnimmt, wenn auch der Ausschluss der Geltung des § 108e Strafgesetzbuch nicht explizit mit aufgenommen wurde. Mit einer Verpflichtung, wie im Referentenentwurf des EEG 2021 vorgesehen, wäre den Projektierern weit mehr Sicherheit beim Angebot von Beteiligungen gewährt.

Das Gesetz stellt darüber hinaus nicht sicher, dass Projektierer in Bundesländern mit eigenen Regelungen zur finanziellen Beteiligung nicht doppelt zahlen müssen. Die nun im EEG 2021 beschlossene Regelung zur kommunalen Beteiligung entspricht zwar nicht dem weitergehenden Vorschlag des BWE zur regionalen Wirtschaftlichen Beteiligung und beschränkt sich auch nicht auf 2% der Erträge von Windenergieprojekten, weist aber In die richtige Richtung und kann einen Beitrag zum Erhalt von hoher Akzeptanz bei neuen Projekten leisten.

8. Leistungsupgrades (§§ 22 und 36j)

Der BWE begrüßt die Möglichkeit zu Leistungsupgrades von bezuschlagten Windenergieanlagen, (§ 22 Absatz 2) sowie die Möglichkeit der Abgabe zusätzlicher Gebote für bereits bezuschlagte Windenergieanlagen in Bezug auf nachträgliche Leistungsupgrades mit einem Zusatzgebot nach Inbetriebnahme (§36j EEG 2021). Wenn die installierte Leistung die bezuschlagte um bis zu 15% übersteigt, gilt der Zuschlag auch für die erweiterten 15 %. Wenn die 15 % überstiegen sind, kann nach der Inbetriebnahme ein Zusatzgebot abgegeben werden. Damit setzt der Gesetzgeber einen Vorschlag der Hersteller von Windenergieanlagen aus dem Jahr 2018 weitgehend um und schafft damit mehr Flexibilität für effizienz- und ertragssteigernde Anpassungen an Anlagen auch nach Errichtung und Zuschlag.

9. Fernsteuerbarkeitsanforderungen überarbeiten (§§ 9 und 10)

Mit den §§ 9 und 10b EEG 2021 werden neue Anforderungen zur Fernsteuerbarkeit von Anlagen eingeführt. Diese Anforderungen sind grundsätzlich bei Neuanlagen aufgrund der Anlagentechnologie technisch umsetzbar.

In der verabschiedeten Fassung sind Verbesserungen erreicht worden. Die noch im Regierungsentwurf genannte Übergangsfrist von 5 Jahren zum Einbau iMSys, sobald eine Markterklärung erfolgt ist, wurde gestrichen. Nunmehr wird auf das Messstellenbetriebsgesetz verwiesen, bei dem der Rollout der Smart Meter Gateways innerhalb von 8 Jahren nach Markterklärung erfolgt, so wie ursprünglich vorgesehen. Bei Bestandsanlagen liegt die Verantwortung für den Einbau von iMSys bei den Netzbetreibern, nicht mehr beim Anlagenbetreiber. Sobald der Einbau eines iMSys erfolgt, greifen die Anforderungen aus §9 Technische Vorgaben und § 10b – Vorgaben zur Direktvermarktung, was auch die Anforderungen einer „stufenlosen

Regelung“ (sobald die technische Möglichkeit besteht) anbelangt. Kritisch gesehen wird die ausschließliche Verwendung und Festlegung auf die vom BSI favorisierte Lösung der Smart Meter Gateways.

10. Öffentliches Interesse / öffentliche Sicherheit mit Leben füllen (§ 1)

Der BWE bedauert sehr die Streichung der klaren Aussage, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien im öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit liegt (§ 1 Abs.5 EEG 2021 RegE). Ein deutliches Bekenntnis zu der Bedeutung der Erneuerbaren Energien und der Energiewende wäre angesichts der Herausforderungen der Klimakrise und des stockenden Ausbaus der erneuerbaren Energien bedeutsam gewesen. Die Streichung ist dabei noch einmal deutlich zu hinterfragen.

11. Pilotwindenergieanlagen (§§ 3 Nr. 37, 22, 28, 36k, 51, 100)

Die Belassung der Obergrenze von 6 MW (§ 3 Nr. 37 EEG 2021) bei Pilotwindenergieanlagen an Land entspricht nicht mehr der technischen Entwicklung. Es ist deshalb nicht verständlich, dass sich die Koalition hier nicht zu einer Änderung hat entschließen können. Dies muss in einer zeitnah erfolgenden Änderung im Frühjahr 2021 nachgeholt werden. Die 6 MW-Grenze führt die aktuell geltende Pilotwindenergieanlagenregel ad Absurdum. Eine Anpassung in Folge der sich aktuell in der Konsultation befindlichen EU-Beihilferichtline, die bis Ende 2021 verlängert gilt, käme für Pilotprojekte 2021 und 2022 zu spät. Es gilt schon die bestehende EU-Beihilferichtline Pilotwindenergieanlagen freundlich zu interpretieren.

12. Entschließungsantrag

Der im Punkt 3 erwähnte Entschließungsantrag der Regierungskoalitionen enthält eine Reihe weiterer Punkte, die für den Ausbau der Windenergie von entscheidender Bedeutung sind. So sollen im ersten Quartal 2021 die Ausbauziele der einzelnen Technologien dem europäischen erhöhten Klimaziel von 55% bis 2030 angepasst werden, die Innovationsausschreibung umfassend weiterentwickelt, die negativen Stunden Regelung bei Bedarf noch einmal angepasst, PPA-Geschäftsmodelle forciert, Akzeptanz fördernde Maßnahmen bei der Windenergie an Land in Form von Bürgerenergie vorgeschlagen und die Verteilung der Gewerbesteuer überarbeitet werden. Dies eröffnet eine optimistische Perspektive auf die Weiterentwicklung, muss aber wie in Teilen bereits angekündigt aber im ersten Quartal 2021 umgesetzt werden, um noch vor der Bundestagswahl im Herbst 2021 in Kraft treten zu können. Hier bleibt unverständlich, warum viele der absehbar schon im Rahmen des EEG 2021 notwendigen Regelungen nicht bereits in diesem Verfahren umgesetzt werden konnten. Damit haben Regierung und Gesetzgeber Zeit verspielt, die der Klimawandel nicht duldet. Es gilt nun dies durch zügige Beschlüsse spätestens im Frühjahr nicht weiter zu verzögern. Der BWE und die Windenergiebranche stehen Regierungen und Parlamenten in Bund und Ländern damit weiter beratend unterstützend zur Verfügung.